



Besondere Bedingungen Affolderner See:

Es gelten das Hessische Fischereigesetz (HFischG) vom 29. November 2022, die Hessische Fischereiverordnung (HFischV) vom 14. Dezember 2016, die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stausee von Affoldern“ vom 16. September 1975, sowie die Besonderen Bedingungen des Fischereirechtsinhabers (Zweckverband Naturpark Kellerwald-Edersee) in der vorliegenden Fassung vom 20. Dezember 2022.

Der Erlaubnisschein gilt von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

Außer einer **Handangel mit Kunstködern** dürfen andere Fanggeräte nicht verwendet werden. Als Kunstköder sind Blinker, Spinner, Wobbler und Fliegen zugelassen.

Das Angeln mit **lebenden oder toten Köderfischen** ist verboten. Nicht erlaubt sind alle Arten von künstlichen oder natürlichen Aromen und Teigen (z.B. Power Bait, etc.) sowie natürliche oder künstliche Maden, Würmer, Mais oder andere Partikelköder. Das Mitführen von verbotenen Ködern führt zum Entzug der Anglererlaubnis. Pro Angel ist nur **eine Anbissstelle** erlaubt.

Folgende Fischarten unterliegen einer täglichen maximalen Fangmenge:

Forellen (Regenbogenforelle, Bach- und Seeforellen): 3 Stück/Tag max. 50 Stück/Jahr.

Der Fischereierlaubnisschein muss online oder in ausgedruckter Form mitgeführt werden. Eine Fangliste ist ausgedruckt oder digital zu führen. Die Fangliste für online erworbene Erlaubnisscheine muss auf angeln.naturpark-kellerwald-edersee.de eingetragen werden.

Die Fangliste nicht-online erworbener Erlaubnisscheine muss in einer Ausgabestelle abgegeben werden.

Der **Verkauf des Fanges** oder Eintausch gegen Sachwerte ist nicht gestattet.

Gemäß der **Naturschutzgebiets-Verordnung** darf der Zwischendamm nicht betreten werden. Ein dortiges Anlegen mit Booten ist nicht gestattet. Das Überfahren der Begrenzungseile mit Booten, das dortige Befestigen und das Angeln vom Zwischendamm aus in nicht freigegebene Gewässerteile ist untersagt. Die Abgrenzung an der Sperrmauer ist zu beachten. Die Werksanlagen dürfen nicht betreten werden. Es ist grundsätzlich verboten, den **südlichen Schutzgebietsteil I** zu betreten oder mit Wasserfahrzeugen zu befahren. Der **nördliche Schutzgebietsteil II** darf nicht mit Motorbooten, in der Zeit vom 16. Oktober bis 15. März mit keinerlei Wasserfahrzeugen, befahren werden. Das Angeln im abgegrenzten Bereich zwischen der Betriebsbrücke EON und dem westlichen Ende des Zwischendamms und von den Betriebsbrücken ist nicht erlaubt.

Im Ederlauf, von der Straßenbrücke Hemfurth flussaufwärts bis zur Betriebsbrücke vor der Sperrmauer, darf nur mit **Fliegenausrüstung und künstlicher Fliege** gefischt werden. Das Angeln vom Boot aus ist nicht gestattet.

Zu fischereilichen Anlagen und Fanggeräten ist ein Abstand von 50 m einzuhalten.

Die **Verwendung eines Setzkeschers** ist nicht gestattet. Angelboote sind mit Namen und Anschrift des Eigentümers zu kennzeichnen.

Die Fanggeräte dürfen vom Erlaubnisscheininhaber nicht unbeaufsichtigt gelassen werden und nur in greifbarer Nähe ausgelegt werden. Die Verwendung von **Markierungsbojen** und anderen Markierungsmitteln ist nicht gestattet.

Der Zweckverband Naturpark Kellerwald-Edersee haftet nicht für die **Ergiebigkeit und den Ertrag des Gewässers**; eine Rückerstattung der Erlaubnisscheingebühr ist ausgeschlossen. Der Erlaubnisscheininhaber trägt die Haftung für Personen- und Sachschäden, die er selbst erleidet oder anderen zufügt. Er stellt den Naturpark Kellerwald-Edersee von jedweder Haftung frei.

Bei starkem Absinken des Wasserstandes oder anderen erheblichen Beeinträchtigungen der Fischgesellschaften kann das Angeln untersagt werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Erlaubnisscheingebühr besteht nicht.



Verstöße gegen das HFischG, die HFischV und die Besonderen Bedingungen, können zum sofortigen **Entzug des Erlaubnisscheins** führen. Der Fischereirechteinhaber behält sich vor, Anglern bei wiederholten oder groben Verstößen eine Neuausstellung des Erlaubnisscheins zu verweigern. Der Fischereirechtsinhaber kann ihm entstandene Schäden, aufgrund eines Verstoßes gegen die Besonderen Bedingungen, beim Verursacher finanziell geltend machen. Dies gilt insbesondere für das Überziehen der Fangmengenbegrenzung.

Die gewerbliche bzw. kommerzielle Nutzung des Fischereierlaubnisscheines zur Durchführung von **Fisch- bzw. Angel-Guiding**, bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit dem Fischereirechtsinhaber.

Schonzeiten und Mindestmaße gemäß HFischG §2:

Es ist verboten, Tiere folgender Arten während der Schonzeit oder wenn sie nicht das Mindestmaß besitzen, zu fangen oder zu entnehmen:

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß (cm)
Aal	01.10. – 01.03.	50
Äsche	01.03. – 15.05.	30
Atlantische Forelle (Bach-, Meer-, Seeforellen)	01.10. - 31.03.	25 (Höchstmaß 60 cm)
Barbe	-	40
Hecht	01.02. – 15.04.	50
Karpfen (Wildform)	15.03. – 31.05.	45
Nase	15.03.-31.05.	-
Rotfeder	15.03. – 31.05.	20
Schleie	01.05. – 30.06.	25
Zander	-	50